



Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehingen am 18. März 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde Wehingen.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1. Verwaltungsausschuss
 - 1.2. Bauausschuss
 - 1.3. Ausschuss für Kindergarten- und Schulangelegenheiten
 - 1.4. Ausschuss für die Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heuberg



- 1.5. Ausschuss für die Vertretung der Gemeinde in der Mitgliedsversammlung der Sozialstation Spaichingen-Heuberg und von MiKaDo
 - 1.6. Ausschuss für die Vertretung der Gemeinde in der Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hohenberggruppe
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister und 3 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für diese Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
 - Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - Soziale und kulturelle Angelegenheiten
 - Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
 - Marktangelegenheiten
 - Verwaltung der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
- (5) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- Bauleitplanung und Bauwesen
 - Versorgung und Entsorgung
 - Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - Verkehrswesen
 - Feuerlösch- und Zivilschutz
 - Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
 - Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde, technische Verwaltung gemeinde-eigener Gebäude
 - Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 - Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerhaltung
- (6) Der Geschäftskreis der übrigen Ausschüsse umfasst die Vertretung der Gemeinde in den jeweiligen Versammlungen bzw. bei den Sitzungen.

IV. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister regelt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies



gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall
- 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall
- 2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Praktikanten, Auszubildenden und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie von Bediensteten bis Vergütungsgruppe EG 6
- 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien
- 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall
- 2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1. 1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2. über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 12.000 €
- 2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
- 2.8. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von 25.500 € im Einzelfall
- 2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall
- 2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall
- 2.11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat
- 2.13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.



V. Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16.11.1987 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Wehingen, den 19. März 2019

Gerhard Reichegger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wehingen, Gosheimer Straße 14 – 18, 78564 Wehingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.